

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. Mai 2014

- | | | |
|---------------|---|--------------|
| 12.2. | Prüfantrag der SPD-Fraktion zur Übernahme der Fernwärmeversorgung in Riedstadt | DS-IX-407/14 |
| 12.3. | Antrag der CDU/FDP-Fraktion zum Lärmschutz in Wolfskehlen „Auf dem Forst“ | DS-IX-408/14 |
| 12.4. | Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu Belegungsplänen der städtischen Hallen und Räume | DS-IX-409/14 |
| 12.5. | Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu Grünflächen an Gemeindestraßen | DS-IX-410/14 |
| 12.6. | Antrag der FW-Fraktion zur Reduzierung der Anzahl der Stadtverordneten | DS-IX-411/14 |
| 12.7. | Antrag der FW-Fraktion zur Verbesserung der Mikrofonanlage im Sitzungssaal im Rathaus | DS-IX-412/14 |
| 12.8. | Antrag der FW-Fraktion zur Verbesserung der Mikrofonanlage im Festsaal der Vitos-Klinik | DS-IX-413/14 |
| 12.9. | Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (DIE LINKE) zum Freihandelsabkommen TTIP | DS-IX-414/14 |
| TOP 13 | Anfragen | |
| 13.1. | Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Trimmen der Hecken auf dem Damm entlang der B 26 | DS-IX-415/14 |
| 13.2. | Anfrage der FW-Fraktion zur Wirtschaftsförderung in Riedstadt | DS-IX-392/14 |
| 13.3. | Anfrage FW-Fraktion zur Kalkulation Grünflächenumbau „Im Watt“ | DS-IX-416/14 |

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Emmer, Manfred Fiederer, Patrick Fischer, Günter Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Kamenik, Katja Kummer, Norbert Seibert, Claudius Thielhorn, Petra Thurn, Matthias	Stadtverordnetenvorsteher
CDU/FDP-Fraktion:	Betz, Harald Büßer, Heiko Buhl, Günter Fischer, Alexander Fischer, Thomas Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Lachmann, Mathias	
GLR-Fraktion:	Bock, Hans-Dieter Bock, Vera Dutschke, Rebecca Neuwirth, Mario Roth, Eva Satzinger, Dieter	
Freie Wähler-Fraktion:	Frey, Dieter	
Die Linke:	Ortler, Peter	
Fraktionslos:	Selle, Peter W.	
Magistrat:	Amend, Werner Dey, Mathias	Bürgermeister

	Dörr, Melanie	
	Effertz, Karl-Heinz	
	Fischer, Frank	
	Hirsch, Andreas	Erster Stadtrat
	Kraft, Richard	
	Schaffner, Norbert	
	Wald, Wilhelm	
entschuldigt:	Ernst, Christiane	SPD-Fraktion
	Funk, Guido	CDU/FDP-Fraktion
	Herbst, Winfried	Magistrat
	Höfler, Werner	CDU/FDP-Fraktion
	Spartmann, Peter	CDU/FDP-Fraktion
	Tengg, Heide	FW-Fraktion
	Wispel, Sebastian	GLR-Fraktion
	Zimmermann, Reiner	SPD-Fraktion
Verwaltung:	Mougoui, Irene	FGL Finanzen
	Schneider, Ute	Parlamentsbüro
Schriftführer:	Görlich, Oliver	

1 Vertreterin der Presse

ca. 10 Zuhörer/innen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:37 Uhr

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Fiederer stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist er auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert einigen Gremienmitgliedern nachträglich zum Geburtstag.

TOP 1 **Mitteilungen**

a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende Patrick Fiederer teilt mit, dass im Ältestenrat besprochen wurde, die Tagesordnungspunkte 1b, 9, 11, 12.2, 12.6, 12.7, 12.8 und 12.9 mit Aussprache und die übrigen Tagesordnungspunkte ohne Aussprache zu behandeln. Ferner teilt er mit, dass er beabsichtigt, die Tagesordnungspunkte 12.7 und 12.8 gemeinsam zur Beratung aufzurufen. Hiergegen gibt es keinen Widerspruch.

Herr Fiederer weist darauf hin, dass er der Initiative Grillstation Goddelau erlaubt habe, vor der Sitzung ein Informationsblatt an die Stadtverordneten zu verteilen.

Nach der Sitzung würden außerdem Unterschriften gegen die Zusammenlegung der Notdienstzentralen im Kreis Groß-Gerau gesammelt.

b) des Magistrates

Bürgermeister Amend berichtet wie folgt:

1. **Ergebnis des Treffens wegen der Notdienstzentrale**

Der Erste Stadtrat Andreas Hirsch war am Dienstag bei einer Informationsveranstaltung bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Grund für die Veranstaltung war die geplante Zusammenlegung der Notdienstzentralen Groß-Gerau und Riedstadt, was die Schließung der Notdienstzentrale im Philipppshospital bedeutet. Es handelte sich bei der Veranstaltung tatsächlich um eine reine Info-Veranstaltung, da sich die Kassenärztliche Vereinigung bereits festgelegt hat. Die Riedstädter Ärzte wollen ihren Unmut über die Entscheidung kundtun. Dr. Tessmer koordiniert dies. Ich werde einen Brief an die Kassenärztliche Vereinigung schreiben, um die Aktivitäten der Ärzte zu unterstützen und die Bedeutung der Notdienstzentrale für die Riedstädter Bürgerinnen und Bürger zu unterstreichen.

2. **Zu TOP 10 – Neufassung der Verwaltungskostensatzung**

Auf Anfrage von Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer wird mitgeteilt, dass die neuen Gebührensätze für Selbstverwaltungsaufgaben nach Einschätzung der Verwaltung weitgehend kostendeckend sind.

Im Übrigen wurden sie an die entsprechenden Verwaltungskosten aus den Verwaltungskostenordnungen für Weisungsaufgaben angelehnt.

Die Einnahmesumme dürfte in diesen Selbstverwaltungsbereichen jedoch ohnehin nicht allzu groß sein. Der überwiegende Teil der Gebühreneinnahmen bezieht sich auf Weisungsaufgaben (Passwesen, Gewerberecht usw.)

3. Einladung zu den Bürgerforen zur Haushaltskonsolidierung

Die Termine stehen fest:

1. Bürgerforum – Dienstag, 27. Mai 2014

Präsentation der Ergebnisse der Haushaltsanalyse und der Bürgerbefragung

2. Bürgerforum - Dienstag, 10. Juni 2014

Leitthema: Kinder-, Jugend- Familien- und Seniorenförderung

Einzelthemen:

- Kinderbetreuung

- Spielplätze

- Jugendbüros

- Seniorenförderung

3. Bürgerforum – Montag, 23. Juni 2014

Leitthema: Kultur

Einzelthemen:

- Bibliotheken

- Museen

- Bürgertreffs

- Veranstaltungen

- Kulturförderung

4. Bürgerforum – Montag, 7. Juli 2014

Leitthema: Sport

Einzelthemen:

- Sportstätten

- Schwimmbäder

- Sportförderung

5. Bürgerforum – Montag, 21. Juli 2014

Leitthema: Infrastruktur und Umwelt

Einzelthemen:

- Straßen

- ÖPNV

- Grünflächen

- Bestattungswesen

- Brandschutz

6. Bürgerforum (noch kein Termin, erst nach der Sommerpause) Präsentation des Haushaltssicherungskonzepts

4. Neue Feuerwehrfahrzeuge

Die beiden neuen Feuerwehrfahrzeuge für Leeheim und Wolfskehlen wurden am letzten Freitag geliefert und werden demnächst in Betrieb genommen. Es ist geplant, sie in geeigneter Form der Öffentlichkeit vorzustellen.

5. Gemeinsamer Stromeinkauf

Die Gemeinden Stockstadt und Biebesheim und die Riedwerke streben einen gemeinsamen Stromeinkauf mit der Stadt Riedstadt an. Unterstützt wird das Projekt durch die Stadtwerke Mainz. Angestrebt ist der 1.1.2015. In der 23. Kalenderwoche wird eine gemeinsames Gespräch stattfinden, um Einzelheiten abzusprechen. Die Stadtverordnetenversammlung wird umfassend über die Regularien informiert, die notwendigen Beschlussvorlagen selbstverständlich vorgelegt. Ein Stromeinkauf über die Börse muss jedoch evtl. kurzfristig erfolgen.

6. Fußballspiel

In Südhessen grassiert das Fußballfieber gerade besonders heftig! Bei der Einweihung des neuen Kunstrasenplatzes in Crumstadt hat der TV den Wunsch geäußert, in diesem Sommer dem Platz mit einem Fußballspiel zwischen der AH-Mannschaft und einer „Politikauswahl“ eine ganz besondere Note zu geben. Landrat Will und ich haben spontan zugesagt. Ebenso gehören die Stadträte Norbert Schaffner und Mathias Dey bereits zur Mannschaft. Es wäre schön, wenn möglichst viele Riedstädter Kommunalpolitiker teilnehmen könnten. Landrat Will hat aber auch bei den Abgeordneten und Kreisbürgermeistern angefragt. Als Termin stehen Mittwoch, 9. Juli, Donnerstag, 28. August und Freitag, 29. August, jeweils 18:00 Uhr, zur Auswahl. Ich bitte um Rückmeldungen bis spätestens 4. Juni bei meinem Vorzimmer. Das Spiel wird dann an dem Tag, für den die meisten Zusagen gekommen sind, stattfinden.

Matthias Thurn (SPD) gibt eine Stellungnahme zum schriftlichen Teil des Berichts des Magistrates ab.

Mario Neuwirth (GLR) kommt zu der Sitzung (19:15 Uhr).

**TOP 2 Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung vom
3. April 2014**

Dem Protokoll wird mit 27 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (GLR) zugestimmt.

**TOP 3 Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages DS-IX-397/14
(nicht öffentliche Behandlung empfohlen)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Riedstadt und Alfred Meinhardt, Nassaustraße 16, 65719 Hofheim-Wallau und beauftragt den Magistrat die notwendigen Verfahren (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Tiefbauarbeiten) durchzuführen.

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr Ortler) zugestimmt.

TOP 4 Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes

**"Gewerbegebiet Crumstadt" im Bereich des Penny-Marktes
Darmstädter Straße**

DS-IX-398/14

Die Stadtverordnetenversammlung fasst den Satzungsbeschluss:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Der Bebauungsplan wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Der Vorlage wird mit 26 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr Ortler, Herr Selle) zugestimmt.

**TOP 5 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden
Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ – Erweiterung
3. Bauabschnitt 1. Änderung**

DS-IX-399/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Entwurfs- und Offenlagebeschluss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Am gemeinen Löhchen“ Erweiterung 3. Bauabschnitt 1. Änderung.
- (2) Im Mittelpunkt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am gemeinen Löhchen“ 3. BA steht die Anpassung des Bebauungsplanes an die Möglichkeiten, die sich durch den bereits erfolgten Abbau der 20-kV – Freileitung bieten und die Restriktionen, die sich durch die besondere Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Hessenwasserleitung ergeben. Die sonstigen Planziele des Bebauungsplanes „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. BA, nämlich die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 BauNVO und eines Sondergebietes für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a des Baugesetzbuches:
 - auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet
 - eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht, eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB ist jedoch erforderlich.
- (4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 6 Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde-
ordnung (HGO) in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung
hier: Neubau der Brücke über den Scheidgraben am
Ende der Ernst-Ludwig-Straße**

DS-IX-400/14

Im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss wurde die Vertagung beschlossen. Der Vorsitzende lässt insofern auch hier über die Vertagung abstimmen.

Die Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen einstimmig vertagt.

TOP 7 Neufassung der Straßenbeitragssatzung

DS-IX-401/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Straßenbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 22.05.2014 folgende Straßenbeitragssatzung beschlossen

§ 1

Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt – sowie für die Herstellung, den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen im Außenbereich erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3

Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Stadtanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4

Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

§ 6

Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 12). Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung ebenfalls nach der Veranlagungsfläche, wobei der Nutzungsfaktor der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 30 %.

§ 12**Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grund-	
stücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13**Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt

sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.

- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (3) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.

§ 15

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 16

Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 18

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 25. Oktober 2011 außer Kraft.

Riedstadt, den

Werner Amend

Bürgermeister

Der Vorlage wird mit 26 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (Herr Ortler) bei 1 Enthaltung (Herr Selle) zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Erschließungsbeitragsatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 22.05.2014 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen.

§ 1

Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und
Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,
 - b) Kleinsiedlungsgebieten " 10 m,
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-,
Campingplatz-, Dorf- und
Mischgebieten " 20 m,
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie-
und sonstigen Sondergebieten " 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege " 6 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. für Sammelstraßen " 25 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. für unselbständige Park-
flächen und Grünanlagen
jeweils " 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu
15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5

Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 60 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen,

bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

- (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von ... m beginnt.

§ 7

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

§ 8

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 10

Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 30 %.

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.
Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und
 - a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 12

Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 13

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und

Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.

- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 14

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 15

Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 16

Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 27.04.2004 außer Kraft.

Riedstadt, den

Werner
Bürgermeister

Amend

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (Herr Ortler) zugestimmt.

Friedhelm Funk (CDU/FDP) kommt zu der Sitzung (19:20 Uhr).

**TOP 10 Neufassung der Verwaltungskostensatzung
der Stadt Riedstadt**

DS-IX-404/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.05.2014 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, § 2 Abs. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6**Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7**Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8**Gebührentatbestände**

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Euro
1	Gebühren		
11	Auskünfte, Akteneinsicht		
110	§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostenssatzung ist auf die Gebührennummer der Untergruppe 11 nicht anzuwenden.		
111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden.		gebührenfrei
1111	Schriftliche Auskünfte – auch bei Herausgabe von Abschriften		30,00 – 300,00
1112	Schriftliche Auskünfte bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insb. wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.		60,00 – 600,00

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. Mai 2014

112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.		10,00 – 600,00
1121	Wie Nr. 112, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
1122	Zuschlag zu Nr. 112 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch etc.	10,00
1123	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12,00
12	Beglaubigungen		
121	Beglaubigungen einer Unterschrift		6,00
122	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1221	die bei der Stadt hergestellt worden sind	je Urkunde	3,00
1222	in anderen Fällen,		
12221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		6,00
12222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60
13	Widerspruchsgebühren		
131	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist		25,00 - 2.500,00
132	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist		12,50 - 1.250,00
14	Besondere Verwaltungskosten		
141	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
1411	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes.	je Kaufvertrag	65,00
14111	je zusätzliches Grundstück		40,00
1412	Schriftliche Auskunft über den Erschließungszustand sowie Erschließungs- und Anschlussbeiträge	je Auskunft	65,00
1413	Für die von einer Bauherrenschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	je Mitteilung	80,00
142	Grundstücksentwässerung		
1421	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage		
14211	Erweiterung	je Anschluss	30,00
14212	Wohnbebauung (Neubau)	je Anschluss	60,00

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. Mai 2014

14213	Gewerbe	je Anschluss	120,00
1422	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage. Kosten der Untersuchungsstelle sind gesondert als Auslagen zu erheben.		10,00 – 100,00
1423	Antragsbearbeitung zur Erstellung eines zusätzlichen Neuanschlusses an die öffentliche Kanalisation		75,00
1424	Bearbeitung unvollständiger Entwässerungsgesuche	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
143	Steuerverwaltung		
1431	Fotokopien oder Ausdrücke von Einheitswertbescheiden, Abgaben- oder Gewerbesteuerbescheiden, die auf Antrag des Kostenschuldners ausgefertigt wurden		3,00
1432	Ersatzausgabe Hundesteuermarke		5,00
144	Bauordnungsrecht		
1441	Maßnahmen nach dem HessWoAufG		
14411	Für Anordnungen nach §§ 3, 4 HessWoAufG - pro Wohnraum - pro Wohnung - in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnraum - in Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnung		50,00 200,00 125,00 300,00
14412	Für Anordnungen nach § 9 HessWoAufG - pro Gebäude, Außenanlage - in Fällen mit besonderem Aufwand		200,00 300,00
14413	Ortsbesichtigungen zu Handlungen nach Nr. 14511 u. 14512. Auslagen werden gesondert berechnet.	je Besichtigung	50,00
15	Sonstige Verwaltungstätigkeiten		
151	Verwahrungen		
1511	Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt; bei nach dem Hessischen Straßengesetz beschlagnahmten Gegenständen		
15111	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1,50

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. Mai 2014

15112	ein Kraftrad	je Tag	3,30
15113	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	6,60
15114	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	11,00
15115	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	6,60
15116	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	3,00
15117	Altkleidercontainer, Altschuhcontainer, etc.	je Tag	4,00
15118	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,60
1512	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Verwahrung beträgt		16,00
1513	Die Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versammlungen, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand verursacht		gebührenfrei
152	Zustellung und Bekanntmachung		
1521	Zustellung durch Gemeindebedienstete mit Empfangsbekanntnis	je Zustellungsauftrag	5,60
1522	Aufwendungen an öffentlicher Bekanntmachungen	je Bekanntmachung	5,00
154	Zuschläge		
1541	Zuschlag für Amtshandlungen nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, die auf Veranlassung der antragstellenden Person		
15411	außerhalb der regulären Dienstzeit vorgenommen werden	Zuschlag	50 v. H.
15412	eilig oder bevorzugt zu bearbeiten sind	Zuschlag	50 v. H.
15413	verspätet (insb. nach Beginn) vorgenommen werden	Zuschlag	100 v. H.
2	Auslagen		
21	Schreibauslagen, Kopien, Fotos		
211	Abschriften, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	8,00

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 22. Mai 2014

2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand	s. § 8 Abs. 2
212	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	0,50
2121	Anfertigen von Kopien ab DIN A 3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Seite	1,00
213	Anfertigen von Fotos, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung	je Foto	2,00
22	Kraftfahrzeuge		
221	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	1,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | |
| (2) je Viertelstunde | 18,50 EUR |
| (3) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | |
| (4) je Viertelstunde | 15,50 EUR |
| (5) für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde | 12,25 EUR |
- bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt vom 02. April 2009 außer Kraft.

Riedstadt, den 22.05.2014

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt

Werner Amend
Bürgermeister

Der Vorlage wird mit 27 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen (Herr Ortler, Herr Selle) zugestimmt.

**TOP 12.1 Antrag der SPD-Fraktion zum Bericht über den Sachstand
bezüglich der Breitbandversorgung in Riedstadt**

DS-IX-406/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Sitzung des UBV am 14. Juli einen Bericht zum Sachstand des Ausbaus der Breitbandversorgung in Riedstadt abzugeben. Hierzu ist ein Vertreter der Breitband Kreis Groß-Gerau GmbH einzuladen. Dieser soll insbesondere über den Stand und den Fortgang der Verhandlungen berichten, die die Breitband Kreis Groß-Gerau GmbH im Auftrag der beteiligten Kommunen mit den einschlägigen Unternehmen (z.B. Deutsche Telekom) führt.

Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 12.3 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zum Lärmschutz in Wolfskehlen
„Auf dem Forst“**

DS-IX-408/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung erwartet von der Bauleitplanung für den östlichen Teil des

Gewerbegebiets „Auf dem Forst“ eine angemessene und ausgewogene Berücksichtigung der Aspekte Lärmschutz, Schutz vor optischer Beeinträchtigung und Sichtverbindungen. Dabei ist die Planung der Bahn für eine Lärmschutzwand in 2017 zu berücksichtigen.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (CDU/FDP) zugestimmt.

TOP 12.4 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu Belegungsplänen der städtischen Hallen und Räume

DS-IX-409/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, die Belegungspläne aller städtischen Hallen und Räume zur Verfügung zu stellen.

Der Vorlage wird mit 24 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen (GLR) zugestimmt.

TOP 12.5 Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu Grünflächen an Gemeindestraßen

DS-IX-410/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

In Neubaugebieten wird zukünftig die Anzahl und Fläche von Grünflächen und Bäumen an Straßen reduziert. Dies gilt insbesondere dann, wenn in dem Neubaugebiet vorwiegend Einfamilienhäuser vorgesehen sind und daher mit einem großen Anteil privater Grünflächen (Vorgärten) gerechnet werden kann.

Die Vorlage wird mit 9 Ja-Stimmen (CDU/FDP, FW) gegen 20 Nein-Stimmen (SPD, GLR, Herr Ortler, Herr Selle) abgelehnt.

TOP 13.1 Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Trimmen der Hecken auf dem Damm entlang der B 26

DS-IX-415/14

Die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Wer ist für das feldseitige Trimmen der Hecken auf dem Damm entlang der B26 (Kreisel zwischen Wolfskehlen und Goddelau bis zur Fußgänger-Ampel) zuständig?

Wem gehört dieser Damm?

Wer ist für die Gehölzauswahl verantwortlich, und können dabei künftig die Belange der Anlieger berücksichtigt werden?

Wann wird die Hecke zurückgeschnitten bzw. gekürzt?

Für das Trimmen der Hecken auf dem Damm ist das Straßenverkehrsamt/Hessen Mobil zuständig.

Eigentümer des Damms ist Hessen Mobil Darmstadt. Nach Rücksprache (am 24.04.2014) mit dem Verfahrensleiter des laufenden Flurbereinigungsverfahrens wird eine Begehung mit Hessen Mobil, wegen den genauen Eigentumsverhältnissen, stattfinden. Bei diesem Termin werden die Abmarkungen der Grenzen überprüft. Der Termin wird zwischen Hessen Mobil und der Flurbereinigungsbehörde abgesprochen.

Für die Gehölzauswahl war Hessen Mobil verantwortlich. Ob die Belange der Anlieger berücksichtigt werden können, wird vor Ort zwischen Hessen Mobil und der Flurbereinigungsbehörde geklärt. Es wird auch über die weitere Pflege und das zurückschneiden der Hecken gesprochen.

Hierzu gibt es keine Nachfragen.

TOP 13.2 Anfrage der FW-Fraktion zur Wirtschaftsförderung in Riedstadt

DS-IX-392/14

Die Anfrage der FW-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Was unternimmt die Stadt Riedstadt selbst, um den Wirtschaftsstandort zu fördern und weiter zu entwickeln (ohne LBBW)?

Ziele der Wirtschaftsförderung der Stadt Riedstadt

1. Unterstützung bzw. Sicherung Riedstädter Betriebe
2. Präsentation des Wirtschaftsstandortes Riedstadt
3. Wirtschaftsförderung: Ausgeglichene Wirtschaftsstruktur und Ansiedlung von Unternehmen und Erhöhung des Angebotes an Arbeitsplätzen
4. Verbesserung der Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten und Warenangebots
5. Umweltverträgliche (Wirtschafts-) Entwicklung der Stadt fördern: Ansiedlung umweltfreundlichen Gewerbes
6. Wirtschaftlicher Verbraucherschutz (Beratung/Verbraucherzentrale)
7. Erhalt und Steigerung der Attraktivität Riedstadts (Tourismus)

Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele

1. Ausbau des Informationssystems für Anfragen: Die erforderliche Datenerhebung für den Aufbau eines Leerstandskatasters stellt sich schwierig dar, da Leerstände uns nicht gemeldet werden. Hier dürfen nur öffentlich bekannt gemachte Hinweise (Presse, Internet) registriert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit über die Homepage der Stadt Immobilien kostenlos zu präsentieren (kip-hessen.de/Riedstadt/gewerbe).

2. Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation der Stadt: Darstellung und Vermittlung der die Wirtschaft fördernden Politik und der Konzepte der Stadt. Beispiele sind die Internetauftritte: „Wirtschaft“ und „Tourismus“ als eigenständige Links auf der Homepage Riedstadts, Gewerbepark Ried mit Link zum ‚Sight Board‘ (virtuelle Darstellung und Information), Präsentation des Gewerbeparks auf einer Landeshomepage (Hessenstandorte). Die Stadt hat sich bei vergangenen Riedstädter Gewerbeschauen mit einem eigenen Stand mit Schwerpunkten ihrer Tätigkeiten präsentiert. Als ausreichend Gewerbeflächen vorhanden waren,

präsentierte sich die Stadt als Mitaussteller bei der EXPO REAL in München. Eine Standortbroschüre wurde herausgegeben mit welcher die Attraktivität der Stadt für potenzielle Investoren hervorgehoben wird. Diese dient als Ergänzung zur Broschüre über den Gewerbepark Ried. Weiterhin besteht ein externer Link auf Homepage der Stadt zu Stellenangeboten in und um Riedstadt (jobs-suedhessen.de).

3. Verwaltungslotse: Service für Standortanfragen von Gewerbebetrieben möglichst aus einer Hand unter anderen auch mit Hilfe des Informationssystems (siehe oben). Unterstützung von anfragenden Unternehmen z.B. bei RP Darmstadt (Bauleitplanung, Immissionsschutz, Verdachtsflächen etc.). Baugenehmigungen werden in der Regel innerhalb einer Woche abgewickelt. Die KE Stuttgart arbeitet bei der Ansiedlung sehr eng mit der Verwaltung, den Bauherren und deren Architekten und Fachplanern zusammen. In der Regel gibt es schon vor der Vertragsbeurkundung Beratungsgespräche beim Bauaufsichtsamt und den Fachbehörden. Es werden frühzeitig Koordinierungstermine durchgeführt wo Bauaufsicht, Brandschutz, Gewerbeaufsicht und Naturschutzbehörde teilnehmen. Dies führte dazu, dass bisher nahezu alle Bauherren innerhalb einer Woche nach Antragstellung ihre Baugenehmigung erhielten. Auch Gewerbebetriebe die direkt sich im Bestand einkaufen oder mieten wollen werden durch die Verwaltung beraten und ggf. auch zu den Fachbehörden begleitet.

4. Bestandspflege: Kontaktpflege mit dem Riedstädter Gewerbe und Gewerbevereinen ist in erster Linie Angelegenheit des Bürgermeisters, z.B. Besuch von Gewerbebetrieben, finanzielle Unterstützung und Mitarbeit bei den Gewerbeschauen. Die Bewerbung von Gebäudesanierung (Energieeffizienz) und erneuerbarer Energien durch die Energieberatung und entsprechenden Vorträge unterstützt die bestehenden Handwerksbetriebe und Planungsbüros. Klimaschutz ist in diesem Fall gleich Wirtschaftsförderung für KMU in Riedstadt.

5. Regionale Zusammenarbeit und Standortmarketing: Zusammenarbeit auf regionaler Ebene beispielsweise mit dem Kreis um Vorteile der Region für die Ansiedlung von Gewerbe bekannt zu machen, z.B. Präsentation des Gewerbeparks Ried und der Stadt Riedstadt auf der Expo Real in München und Herausgabe einer Standortbroschüre (s.o.). Kontakt zu Kreis in Sachen Breitbandausbau sowie Infos an Riedstädter Bürger/innen. Netzwerkaufbau, Fördermittel- und Gründungsberatung existiert auf Kreis- und IHK-Bezirksebene.

6. Fremdenverkehr (sanfter Tourismus): Maßnahmen zur Verbesserung des touristischen Angebotes und der Naherholung, z.B. Ausarbeitung von Radwanderwegen mit Lehr- und Hinweistafeln im Arbeitskreis Geopark zusammen mit Südkreiskommunen und dem Kreis oder inhaltliche Unterstützung für die Internetpräsentation des Radroutenplanes Hessen.

Hierzu gibt es keine Nachfragen.

TOP 13.3 Anfrage FW-Fraktion zur Kalkulation Grünflächenumbau „Im Watt“

DS-IX-416/14

Die Anfrage der FW-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Wir bitten den Magistrat um Offenlegung der Kalkulation zur geplanten Umgestaltung der Grünflächen in der Straße - im Watt - in Erfelden.

Vorgaben: Für die Umgestaltung der dort vorhandenen 49 Grünflächen wurden von Herrn Harnisch 750.-€ Kosten angegeben. In diese Flächen soll Rindenmulch eingebracht werden.

(Falls Paten für einzelne Flächen gewonnen werden und auf Wunsch eine andere Bepflanzung vorgenommen wird, können sich die Kosten erhöhen.)

Dies soll einem Bearbeitungsaufwand von 3.-€/m² entsprechen, also ca. 250 m² Gesamtfläche.

Aus anderer Sicht: 750.-€: 49 Einzelstücke = 15,31 €/pro zu bearbeitende Grünfläche.

In diesem Aufwand müssen enthalten sein:

Arbeitsvorbereitung - Anfahrt – Bearbeitung – Bodenentsorgung – Flies einlegen – Rindenmulch einlegen – Abfahrt. Dazu natürlich die Materialkosten.

Auf die Einbeziehung der Planungskosten kann verzichtet werden, da das Personal eh da ist.

Setzt man einen Stundenlohn im Bauhof von nur 45.-€ an, ständen für die Arbeiten insgesamt 16,67 h zur Verfügung, oder 20,4 Minuten pro Stück. (Bei 2 Personen 10,2 Minuten Bearbeitungszeit.) Das wäre für 2 Mitarbeiter ein verlängerter Arbeitstag, eine weitere Anfahrt wäre schon nicht mehr enthalten.

Die kalkulierten Umgestaltungskosten können nicht zum Aufwand passen.

Da bei der Grünanlagenumgestaltung bereits viele Ungereimtheiten aufgetreten sind, bitten wir, die Kalkulation zu überprüfen und uns dies detailliert mitzuteilen, natürlich mit den noch nicht einbezogenen Materialkosten.

Die Variante „Rindenmulch“ wurde als eine von 3 möglichen Alternativen den Bürgern am 2.4.2014 in der Anliegerversammlung im Watt vorgestellt. Als Ansatz für die Schätzung der Kosten diente ein Preis von 3,- €/pro Quadratmeter für Mulchflächen, was ein gängiger Ansatz ist. Bei einer Gesamtfläche von 236 qm, abzüglich einiger bereits derzeit von Paten gepflegten Flächen (28 qm), also nach derzeitigem Stand 208 qm erscheint der gerundete Betrag von 750 € plausibel. Die Kostenschätzung entspricht einer Kostenschätzung nach HOAI in Verbindung mit DIN 276 mit Standardpreisen nach Raum- bzw. Flächenmaßen.

Hierzu gibt es eine Nachfrage, die von Bürgermeister Amend direkt beantwortet wird.

Es folgen die Tagesordnungspunkte mit Aussprache.

TOP 9 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt

DS-IX-403/14

Michael Fraikin (CDU/FDP) kommt zu der Sitzung (19:37 Uhr).

Andreas Hirsch (Erster Stadtrat) kommt zu der Sitzung (19:45 Uhr).

Die CDU/FDP-Fraktion beantragt die Vertagung.

Die Vertagung wird mit 10 Ja-Stimmen (CDU/FDP, FW) gegen 20 Nein-Stimmen (SPD, GLR, Herr Ortler, Herr Selle) abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 22. Mai 2014 nachstehende Benutzungsordnung für Grillplätze und städtische Liegenschaften der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

In „Nr. 2 Anmeldung/Belegung“ werden die Bezeichnungen „Immobilienbetrieb“ durch „Stadt Riedstadt“ ersetzt.

Unter die Zeile „VVV Wolfskehlen“ wird eingefügt: „Interessengemeinschaft Goller Grillstation (IGG) für Grillstation Goddelau“

Artikel 2

In „Nr. 3 Benutzung der Einrichtung“ wird nach der letzten Zeile angefügt:

„Die Grillstation kann nur gemietet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Toilettenwagen oder ähnliches vorhanden ist“.

„Die Nutzung der Grillstation ist nur während der Schwimmbadsaison möglich“.

„Ausnahmen außerhalb der Schwimmbadsaison bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Riedstadt“.

Artikel 3

In „Nr. 7 Benutzungsgebühr/Kautions“ wird Punkt b) wie folgt ersetzt:
„Grillstation Goddelau 50,00 Euro“.

Die nachfolgende Gliederung ändert sich entsprechend.

Am Ende von Nr. 7 wird angefügt:

„Für die Grillstation gibt die Interessengemeinschaft Goller Grillstation den Schlüssel aus“.

„Die Interessengemeinschaft kontrolliert auch die Sauberkeit nach der Benutzung der Grillstation und veranlasst, dass die Kautions ausgezahlt werden kann“.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 22. Mai 2014

DER
DER STADT RIEDSTADT

MAGISTRAT

Werner Amend
- Bürgermeister -

Der Vorlage wird mit 20 Ja-Stimmen (SPD, GLR, Herr Ortler, Herr Selle) gegen 9 Nein-Stimmen (CDU/FDP) bei 1 Enthaltung (FW) zugestimmt.

TOP 11 Bildung einer Kommission "Unterbringung und Integration von Asylbewerbern in Riedstadt" hier: Wahl der sachkundigen Einwohner DS-IX-405/14

Zu dem Tagesordnungspunkt liegen ein Änderungsantrag des Bürgermeisters sowie eine nach der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses geänderte Vorlage vor.

Der Vorsitzende Herr Fiederer weist darauf hin, dass der Magistrat inzwischen den vom Bürgermeister eingebrachten Änderungsantrag beschlossen hat, so dass dieser in die ursprüngliche Vorlage übernommen wurde.

Herr Ortler beantragt, als sachkundiger Bürger in die Kommission aufgenommen zu werden.

Dieser Änderungsantrag wird mit 20 Ja-Stimmen (SPD, GLR, FW, Herr Ortler) gegen 9 Nein-Stimmen (CDU/FDP) bei 1 Enthaltung (Herr Selle) angenommen.

Die Gesamtvorlage mit allen beschlossenen Änderungen lautet nun:

Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister, vier Vertreter/innen der Fraktionen im Stadtparlament, einem Vertreter aus dem Ausländerbeirat, zwei Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden, einer/m Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinden, einer/m Vertreter/in der Ahmadiyya-Gemeinde, einer/m Vertreter/in der Sportvereine, einer/m Vertreter/in der Martin-Niemöller-Schule, einer/m Vertreter/in der Caritas, einer/m Vertreter/in des Diakonischen Werkes, einer/m Vertreter/in der Neuen Wohnraumhilfe, dem Leiter des Fachbereiches Stadtentwicklung und Umweltplanung und dem Leiter des Fachbereiches Öffentliche Ordnung und Soziales.

Es wird beschlossen, dass von jeder der vier in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen jeweils ein Mitglied der Kommission benannt wird.

Die in der Kommission vertretenen Vereine und Organisationen benennen ihre Mitglieder ebenfalls selbst, es findet keine Wahl der in der Stadtverordnetenversammlung statt. Der Stadtverordnetenversammlung ist über die Zusammensetzung der Kommission zu berichten.

Aufgabe der Kommission ist es, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber vorzuschlagen, gesellschaftlicher Gruppen und Bürger für die Unterstützung bei der Integration der Menschen zu gewinnen und Beschlüsse der städtischen Gremien konsensorientiert vorzubereiten.

In die Kommission „Unterbringung und Integration von Asylbewerbern in Riedstadt“ wird Herr Thomas Caster, Maria-Montessori-Straße 12, 64560 Riedstadt als Vertreter der Anwohner gewählt. Zu seinem Vertreter wird Herr Heiko Herrmann, Wolfskeher Straße 33, 64560 Riedstadt gewählt.

In die Kommission „Unterbringung und Integration von Asylbewerbern in Riedstadt“ wird der Stadtverordnete Peter Ortler gewählt.

Die Gesamtvorlage mit allen beschlossenen Änderungen wird mit 19 Ja-Stimmen (SPD, GLR, Herr Ortler) gegen 1 Nein-Stimme (Herr Selle) bei 10 Enthaltungen (CDU/FDP, FW) angenommen.

TOP 12.2 Prüfantrag der SPD-Fraktion zur Übernahme der Fernwärmeversorgung in Riedstadt DS-IX-407/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, was die Übernahme der Fernwärmeversorgung in Riedstadt durch die Stadt kosten und in welchem Zeitraum sich diese Investition amortisieren würde.

Dem Prüfantrag wird mit 20 Ja-Stimmen (SPD, GLR, Herr Ortler, Herr Selle) gegen 4 Nein-Stimmen (CDU/FDP, FW) bei 6 Enthaltungen (CDU/FDP) zugestimmt.

Bürgermeister Amend weist darauf hin, dass er aus Vertraulichkeitsgründen hierzu nichts Schriftliches verteilen will und schlägt vor, über das Ergebnis des Prüfantrags im nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses berichten möchte. Hiergegen gibt es keinen Widerspruch.

TOP 12.6 Antrag der FW-Fraktion zur Reduzierung der Anzahl der Stadtverordneten

DS-IX-411/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Reduzierung der Stadtverordnetenanzahl von 37 auf 31. Die Hauptsatzung ist zu ändern.

Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen (SPD, FW) gegen 26 Nein-Stimmen abgelehnt.

TOP 12.7 Antrag der FW-Fraktion zur Verbesserung der Mikrofonanlage im Sitzungssaal im Rathaus

DS-IX-412/14

und

TOP 12.8. Antrag der FW-Fraktion zur Verbesserung der Mikrofonanlage im Festsaal der Vitos-Klinik

DS-IX-413/14

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wir bitten den Magistrat sich dafür einzusetzen, dass die Mikrofonanlage für Sitzungen in diesem Raum mit einer ausreichenden Qualität ausgestattet wird, so dass Besucher auch in den hinteren Reihen den Diskussionen folgen können.

Dem Antrag der FW-Fraktion zur Verbesserung der Mikrofonanlage im Sitzungssaal im Rathaus wird mit 18 Ja-Stimmen (CDU/FDP, GLR, FW, Herr Ortler, Herr Selle) gegen 12 Nein-Stimmen (SPD) zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wir bitten den Magistrat zu prüfen, ob die Mikrofonanlage im Saal so erweitert werden kann, dass Zuhörer im seitlichen Bereich den Reden auch folgen können.

Dem Antrag der FW-Fraktion zur Verbesserung der Mikrofonanlage im Festsaal der Vitos-Klinik wird mit 17 Ja-Stimmen (CDU/FDP, GLR, FW) gegen 12 Nein-Stimmen (SPD) bei 1 Enthaltung (GLR) zugestimmt.

TOP 12.9 Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (DIE LINKE) zum Freihandelsabkommen TTIP

DS-IX-414/14

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt ein schriftlicher Änderungsantrag der GLR-Fraktion vor.

Die CDU/FDP-Fraktion beantragt, die Ziffern 1 und 2 des Antrags von Herrn Ortler zu streichen.

Dieser Änderungsantrag wird mit 9 Ja-Stimmen (CDU/FDP) gegen 20 Nein-Stimmen (SPD, GLR, Herr Ortler, Herr Selle) bei 1 Enthaltung (FW) abgelehnt.

Herr Ortler erklärt, dass er die Ziffern 3 und 4 seines eigenen Antrags durch die Formulierung des Änderungsantrags der GLR ersetzen möchte und insoweit den Änderungsantrag der GLR übernimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den Antrag, der nun lautet:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt befürchtet, durch das derzeit von der EU-Kommission hinter verschlossenen Türen verhandelte Transatlantische Freihandelsabkommen (TTIP) mit den USA sowie das Abkommen mit Kanada (CETA) negative Konsequenzen z. B. für die öffentliche Auftragsvergabe, die Energieversorgung, den Umwelt- und Klimaschutz wie auch für die Tarife und Arbeitsbedingungen der Bediensteten und Angestellten der Stadt Riedstadt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt lehnt eine weitere Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels ab, welche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie z. B. im Bereich der Bildung, der Kulturförderung, der Gesundheit, sozialer Dienstleistungen, Abwasser- und Müllentsorgung, öffentlicher Personennahverkehr oder der Wasserversorgung beinhaltet.

3. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt den Beschluss des Deutschen Städtetages vom 11.2.2014 und fordert den Hessischen Städte- und Gemeindebund auf, sich dem unten aufgeführten Beschluß anzuschließen und bei der Bundesregierung und der EU-Kommission zu intervenieren.

Dem so geänderten Antrag wird mit 20 Ja-Stimmen (SPD, GLR, Herr Ortler, Herr Selle) gegen 9 Nein-Stimmen (CDU/FDP) bei 1 Enthaltung (FW) zugestimmt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:37 Uhr.

Riedstadt, den 22. Mai 2014

(Vorsitzender)

(Schriftführer)